

HESSISCHE FACHVEREINIGUNG FÜR DIABETES E.V. (HFD)

LANDESGRUPPE DER
DEUTSCHEN DIABETES-GESELLSCHAFT

SATZUNG

§1

NAME, RECHTSSTELLUNG, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1.1 Der Verein trägt den Namen

**HESSISCHE FACHVEREINIGUNG FÜR DIABETES.
LANDESGRUPPE DER DEUTSCHEN DIABETES-GESELLSCHAFT.**

1.2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V..

1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Gießen.

1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

2.1 Satzungszweck ist die Förderung klinischer und praktisch-ärztlicher Tätigkeiten einschließlich der Patientenschulung und sozial-medizinischer Aufgaben sowie die Fortbildung und Förderung der regionalen wissenschaftlichen Kooperationen auf dem Gebiet der Diabetologie. Zu berücksichtigen sind die Richtlinien entsprechend den nationalen und internationalen Empfehlungen und Standards der St. Vincent - Deklaration, Weltgesundheitsorganisation (WHO), International Diabetes Federation (IDF), European Association for the Study of Diabetes (EASD) und der Deutschen Diabetes-Gesellschaft (DDG).

Der Aufgabenbereich umfaßt im einzelnen:

2.1.1 In Hessen soll eine flächendeckende, qualitätsdefinierte, stationäre und ambulante medizinische Diabetesversorgung gewährleistet werden in Zusammenarbeit mit und in Ergänzung der vertragsärztlichen Versorgung.

2.1.2 Definition und Qualitätssicherung erforderlicher Standards für die Diabetikerversorgung.

2.1.3 Durchführung von Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung des Diabetes und diabetischer Folge- und Begleiterkrankungen.

2.1.4 Die geplanten Maßnahmen sollen in enger Zusammenarbeit mit den Kassenärztlichen Vereinigungen (KV), den Kostenträgern, Ministerien und Betroffenenverbänden umgesetzt werden.

- 2.1.5 Es sollen entsprechend dem nationalen und internationalen Erkenntnisstand regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Diabetologie durchgeführt werden.
- 2.1.6 Zur Durchführung von Einzelprojekten können Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften (siehe § 9) gebildet bzw. bereits bestehende Gruppierungen integriert werden.
- 2.2 Die Landesgruppe versteht sich als regionaler Ansprechpartner von Behörden und Institutionen einschließlich der Landesorganisationen, Kassenärztlichen Vereinigungen sowie der Betroffenenverbände.
- 2.3 Die Ziele, Aktivitäten und Maßnahmen der Deutschen Diabetes-Gesellschaft sollen auf Landesebene unterstützt und den regionalen Besonderheiten angepaßt werden.

§3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch Verwirklichung der im § 2 genannten Vereinszwecke.
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Der Verein kann zur Verwirklichung der Vereinszwecke unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit Mittel Dritter (Spenden) erwerben, einsetzen und verwalten.
- 3.4 Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 MITGLIEDSCHAFT

4.1 Ordentliche Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jedes ordentliche Mitglied der DDG und jede(r) Diabetesberater/in - DDG mit Tätigkeit in Hessen werden.

Ordentliches Mitglied kann darüberhinaus auch werden, wer auf dem Gebiet des Diabetes mellitus durch wissenschaftliche Tätigkeit hervorgetreten ist, sowie jeder approbierte Arzt/Ärztin, der/die sich in besonderer Weise der Diabetesbehandlung widmet.

Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Er kann an jedes Vorstandsmitglied gerichtet werden. Im Rahmen seines Aufnahmeantrages muß der Antragsteller zwei Personen benennen, die bereits Mitglied des Vereins sind und seine Aufnahme durch ihre Unterschrift befürworten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen und mit einfacher Mehrheit.

4.1.2 Das ordentliche Mitglied hat Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über die Höhe und Art der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

4.1.3 Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein endet:

- a) durch die Kündigung des Mitglieds. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Sie bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- b) durch den Tod des Mitglieds.
- c) durch Ausschluß, über den der Vorstand mit 2/3-Mehrheit entscheidet. Ausschlußgründe liegen dann vor, wenn das Mitglied gegen die Ziele und die Interessen des Vereins grob verstößt oder sich sonst grob vereinsschädigend verhält oder wenn Beiträge ganz oder teilweise in Höhe eines Jahresbeitrages für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Der Beschluß des Vorstandes über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe für den Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, zu dem Ausschluß binnen einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluß Widerspruch schriftlich unter Angabe der Gründe einzulegen. Legt das betroffene Mitglied fristgemäß Widerspruch ein, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluß.

4.2 Fördernde Mitglieder

4.2.1 Neben den ordentlichen Mitgliedern mit Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung gibt es noch fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

4.2.2 Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Firma werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins ideell oder materiell unterstützen will. Über seine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4.3 Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder können alle an der Diabetologie interessierten Medizinisch-Technischen Assistenten/innen, Diätassistenten/innen, Diabetesassistenten/innen, Krankenschwestern und -pfleger sowie qualifizierte Arzthelfer/innen, auf dem Gebiet der Diabetologie langjährig tätige geprüfte Pharmareferenten/innen und weitere medizinische Assistenzberufe (Med. Informatiker u. Dokumentare, Orthopädie-Schuhmachermeister/innen, Fußpfleger/innen u.a.) sowie Vertreter/innen von Betroffenenverbänden werden.

Für ihre Aufnahme, den Austritt und den Ausschluß gelten die Bestimmungen über die ordentlichen Mitglieder entsprechend. Die assoziierten Mitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

4.4 Ehrenmitglieder

Verdiente Mitglieder und auch Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitglieder-versammlung, der zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 2/3 aller abgegebenen gültigen Stimmen bedarf, zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben Sitz und nur eine Stimme in der Mitgliederversammlung und sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

4.5 Über den Status eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 VORSTAND

6.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand und umfaßt insgesamt 9 Mitglieder:

6.1.1 Geschäftsführender Vorstand:

- a) Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Sekretär, der zugleich Pressesprecher ist
- d) Schatzmeister

6.1.2 Erweiterter Vorstand:

- e) 5 weitere Mitglieder

Der Verein wird im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Sekretär jeweils alleine vertreten.

6.2 Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt wird. Bei Stimmgleichheit in der Vorstandssitzung gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Vorschriften über die Einberufung und die Protokollierung der Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

6.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

6.4 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins einen Nachfolger auswählen.

§ 7 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand hat das Recht, für die Bewältigung der ihm obliegenden Aufgaben die Hilfe einer Geschäftsstelle, mit deren Leiter/in ggf. ein gesonderter Anstellungsvertrag abzuschließen ist, in Anspruch zu nehmen.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 8.1 Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung, zu der die Mitglieder spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung geladen werden, ein.
- 8.2 In die Tagesordnung sind aufzunehmen:
 - a) Vorlage des Jahresberichtes;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Genehmigung des Haushaltsvorschlages;
 - d) ggf. Wahlen;
 - e) Anträge auf Satzungsänderungen.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen vom Vorstand benannten Dritten geleitet. Einigen die Mitglieder des Vorstandes sich nicht auf einen Versammlungsleiter, so übernimmt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied die Leitung der Mitgliederversammlung.
- 8.4 Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Jahresberichts, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsvoranschlages;
- d) Satzungsänderung;
- e) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- f) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

8.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

8.6 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

8.7 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Ladung hat in der gleichen Weise wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann einzuberufen, wenn dies 20% der Mitglieder verlangt.

8.8 Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über Art und Abstimmung entscheidet der Leiter der Versammlung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muß erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 9

AUSSCHÜSSE UND ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

9.1 Auf Anregung der Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand alleine können Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, die den Vereinszwecken dienen. Die Bildung und Auflösung der Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften obliegt dem Vorstand.

9.2 In diese Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften können auch Personen berufen werden, die dem Verein nicht angehören, wenn dadurch die absolute Mehrheit der ordentlichen Mitglieder in den Ausschüssen gewährleistet bleibt.

- 9.3 Die Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften werden von einem Leiter koordiniert, der auf Vorschlag des Vorstandes benannt oder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird.
- 9.4 Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften arbeiten in Abstimmung mit dem Vorstand.

§ 10 KASSENPRÜFUNG

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§11 ÄNDERUNG DER SATZUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 11.1 Über Änderungen der Satzung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 11.2 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Auflösungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Erscheinen die Mitglieder nicht in der erforderlichen Anzahl, so kann in diesem Falle frühestens nach einem Monat eine weitere Mitglieder-versammlung einberufen werden. Diese kann mit einer Mehrheit von 3/4 aller abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
- 11.3 Eine Änderung dieser Vorschrift (Ziffer 11.2) ist nur mit der unter dieser Ziffer normierten Mehrheit möglich.
- 11.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Deutsche Diabetes-Gesellschaft e.V. in Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich wieder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Giessen, den 14. August 1996